Star-Riders Switzerland

Clubregeln

Diese Regeln verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform, ohne dass damit irgendeine diskriminierende Absicht verfolgt wird.

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Star-Riders Switzerland besteht eine Clubgemeinschaft mit Sitz in der Schweiz. Das Clubjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

Art. 2 Die Star-Riders bezwecken das Ausüben des Motorradfahrens und der Kontaktpflege.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 3 Die Star-Riders umfassen folgende Mitgliederkategorien:
- Member
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 4 Member nehmen am Vereinsleben AKTIV teil.

Art. 5 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner der Clubgemeinschaft, die diesen durch finanzielle Beiträge unterstützen und an div. Anlässen teilnehmen dürfen.

Art. 6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Clubgemeinschaft besonders verdient gemacht haben.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 7 Member kann jeder werden, der ein Motorrad der Star-Reihe von Yamaha fährt oder einen Chopper.
Über die Aufnahme neuer Member entscheidet die Clubführung mit den anwesenden Membern am Stammtisch.

Art. 8 Wer den Star-Riders Switzerland beitritt, unterzieht sich deren Regeln

C. Rechte und Pflichten

Art. 9 Alle Member sind berechtigt an den Anlässen der Star-Riders teilzunehmen.

Art.10 Member dürfen an Stammtischen Ihre Meinung einbringen

Art.11 Passivmitglieder sind an den Anlässen willkommen. Am Stammtisch dürfen sie jedoch nicht mitbestimmen.

Art.12 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Member, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art.13 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils am Stammtisch festgelegt. Die Mitgliederbeiträge
dürfen CHF 150.- nicht übersteigen. Der Mitgliederbeitrag dient zur Begleichung der der Ausgaben für administrative Zwecke. Mitglieder in der beruflichen Ausbildung können einen Antrag auf Beitragsvergünstigung an die Clubleitung richten.

Art.14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen vom Stammtisch festgelegten Beiträge zu erbringen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art.15 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art.16 Der Austritt aus der Clubgemeinschaft kann – unter Wahrung einer Mitteilung an die Clubführung jederzeit erfolgen.

Art.17 Mitglieder, die den Regeln Beschlüssen oder den Interessen der Star-Riders zuwider handeln, die dem Ansehen der Clubgemeinschaft Schaden zufügen oder ihren
finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Clubgemeinschaft nicht nachkommen, können durch
die Clubführung ausgeschlossen werden.

Art.18 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

III. Organisation

Art.19 Organe des Clubs sind
- die Clubführung

Art.20 Der ordentliche Stammtisch findet monatlich am ersten Freitag statt. Die Einladung wird im Gruppenchat bekannt gegeben

Art.21 In die Kompetenz des Stammtisches fallen
- Sämtliche Änderungen und Wünsche der Mitglieder

Art.22 Anträge oder Änderungen werden vorher im INTERNA -Forum beschrieben .

Art.23 Die Clubführung ist das ausführende Organ des Clubs. Es vertritt den Club

nach aussen.

Die Clubführung beschliesst über sämtliche Geschäfte.

Art.25 Die Clubführung soll aus mindestens 2, höchstens aber 4 Mitgliedern bestehen, er konstituiert sich selbst, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind.
- Clubführung
- Clubführung Assitenz

Art.26 Bei Austritt oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, bestimmt der Vorstand über die Nachfolge.

Art.27 Für die Star-Riders Switzerland zeichnet rechtsverbindlich die Clubführung im Einzeln
Für den Postcheck- und Bankverkehr
führt die Clubführung den Zahlungsverkehr aus.
Ableben der Clubführung oder in Notfällen zeichnen 2 Vollmember in Kollektiv die Bankgeschäfte bis zur Neuregelung.

.

C. Rechnungswesen

liegt bei Clubleitung u Eigentümer

IV. Finanzielles

Art.28 Zur Bestreitung der Auslagen der Clubgemeinschaft dienen die Mitgliederbeiträge .

Art.29 Für die Verbindlichkeit der Star-Riders Switzerland ist nur das Clubvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Auflösung des Clubs
der Club kann nur durch die Clubleitung und Eigentümer aufgelöst werden.

Art.33 Nach Auflösung der Clubgemeinschaft entscheidet die Clubleitung über das Vermögen.

Art.34 Die Star-Riders Switzerland haften nicht für Schäden, welche Mitglieder an Motorradtreffen oder sonstigen Veranstaltungen verursachen.

Art.35 Das Logo der Star-Riders Switzerland ist Eigentum und darf ohne schriftliche Genehmigung des Eigentümers nicht verwendet werden. es können Bussen ausgesprochen werden.

Die vorliegenden Regeln wurden wegen Nichteinhalten der
Statuten von Membern geändert

Winterthur, Januar 2025

Clubführung der Star-Riders Switzerland

Reingard Aeberli
Werner Aeberli